

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“
— Drucksachen 11/223, 11/1392 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Durch NS-Unrechtsmaßnahmen ist Schaden zugefügt worden, der durch die Entschädigungspraxis der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ausgeglichen worden ist. Dies hat nicht zuletzt die Sachverständigen-Anhörung vor dem Innenausschuß im Juni 1987 gezeigt. Ein geeigneter Weg, zu einer Entschädigung derjenigen Personen zu gelangen, die für erlittenes Unrecht noch nicht oder nicht ausreichend entschädigt worden sind, ist die Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“. Solange es nicht zur Errichtung einer solchen Stiftung kommt, sind die geltenden – aber auch die künftigen – Richtlinien so zu fassen bzw. zu ändern, daß den Zielen einer unbürokratischen und von den Betroffenen mitzuentscheidenden Vergabe der Mittel Rechnung getragen wird und die nicht oder nur unzulänglich entschädigten Opfer von NS-Unrecht nicht aufs Neue an den gleichen rechtlichen Hürden scheitern.
2. In den Kreis der künftig Leistungsberechtigten sind insbesondere Angehörige folgender Gruppen aufzunehmen:
 - Insassen von Konzentrations-, Vernichtungs- und anderen Lagern, denen bislang kein oder kein ausreichender Anspruch auf Entschädigung zugesprochen wurde;
 - Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma, die z. B. infolge der Rechtsprechung zum BEG von Entschädigung weitgehend ausgeschlossen sind;
 - Zwangssterilisierte und Opfer von Zwangsabtreibung sowie andere Opfer der Erbgesundheitsgesetze;
 - Euthanasiegeschädigte;
 - Opfer von medizinischen Versuchen;
 - Homosexuelle;

- alle Verfolgten im Sinne des BEG, die Antragsfristen versäumt haben, weil sie Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt haben;
- verfolgte Kommunisten, die von Leistungen nach dem BEG ausgeschlossen sind;
- Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, mangels aktiver Widerstandshandlungen jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben;
- Wehrdienstverweigerer, sog. Wehrkraftzersetzer;
- Zwangsarbeiter/innen;
- Personen, die verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nicht geltend machen können, weil die Schäden erst nach Ablauf der Anmeldefristen aufgetreten sind;
- Hinterbliebene von Verfolgten, die noch keine Leistungen erhalten haben, wenn die Leistungen zur Vermeidung von Härten geboten sind, insbesondere überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch die Eltern Leistungen erhalten;
- Sozialverfolgte und Mitglieder des Jugendwiderstandes.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion